



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung
und Umwelt

28. März 2025

**Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten und Stadtentwicklung am
08.04.2025**

**Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beleuchtung in Büschdorf – hier:
Büschdorfer Mitte**

Vorlagen Nummer: VIII/2024/00999

TOP: 8.1

Antwort der Verwaltung:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die oben geschilderte Wegesituation, insbesondere für ältere und mobilitätseingeschränkte Personen?

Grundsätzlich sind alle Adressen im Gebiet mit öffentlichen Verkehrsanlagen erschlossen, welche nachts beleuchtet sind. Wie häufig im Stadtgebiet gibt es nicht überall eine direkte beleuchtete Wegeverbindung zwischen zwei Zielen, d.h. in der Dunkelheit ist ggf. ein anderer Weg zu wählen, der mit einem Umweg verbunden sein kann oder z.B. einer anderen Wegeplanung bedarf (z.B. Wahl einer anderen ÖV-Haltestelle).

2. Weshalb können andere Grünflächen wie der Pestalozzipark beleuchtet werden, die Grünfläche in Büschdorf Mitte jedoch nicht?

Die Wegebeleuchtungen im Pestalozzipark stammen aus dem Zeitraum vor 1990. Diese Beleuchtung stellt nach geltenden technischen Maßstäben allenfalls eine Orientierungsbeleuchtung dar. Anhand des geltenden Beleuchtungskonzeptes würde die Errichtung einer Beleuchtung im Pestalozzipark nicht in Frage kommen.

3. Inwiefern interpretiert die Stadtverwaltung den Grünzug Büschdorf Mitte nach II.3 des Beleuchtungskonzeptes als freie Landschaft, in der generell Lichtquellen vermieden werden sollen?

„Der Geltungsbereich der Konzeption umfasst den öffentlichen Straßenraum des Stadtgebietes, welcher sich in Baulastträgerschaft der Stadt befindet.“

In diesem Sinne sind Naturräume und Grünflächen im Stadtgebiet als freie Landschaft im Sinne der Konzeption zu verstehen.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um im begrenzten Rahmen Beleuchtung in diesem Gebiet zuzulassen?

Die Stadt Halle (Saale) hat sich, weil nicht alle Beleuchtungswünsche erfüllt werden können, mit der Beleuchtungskonzeption per Stadtratsbeschluss allgemeingültige Regeln gegeben, um nachvollziehbar, wirtschaftlich und auf das Notwendige fokussiert die städtischen (Straßen-) Beleuchtungsanlagen betreiben zu können. Anderes ist mit den verfügbaren Mitteln nicht möglich. Eine Aufweichung der Beleuchtungskonzeption stellt die Durchsetzung in Frage und muss aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen abgelehnt werden.

René Rebenstorf
Beigeordneter